

Bekanntmachung Nr. 89/2022

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Schlotfeld

I.

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schlotfeld (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 Abs. 1 bis 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 44 Abs. 1 Satz 6 Landeswasser-gesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schlotfeld (Gebührensatzung) vom 20.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3A Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

A:

Selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, in den Bereichen des Ortskerns und Klein Oesau

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 5 qn	20,00 €/Monat
bis 10 qn	25,00 €/Monat
bis 20 qn	30,00 €/Monat
bis 100 qn	35,00 €/Monat
über 100 qn	40,00 €/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

2. *§ 3B Abs. 2 wird wie folgt geändert:*

B:

Selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, in der Straße Mühlenweg

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 5 qn	15,00 €/Monat
bis 10 qn	20,00 €/Monat
bis 20 qn	25,00 €/Monat
bis 100 qn	30,00 €/Monat
über 100 qn	35,00 €/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

3. § 3C wird wie folgt geändert:

C: Gemeinsame Regelungen

- (1) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge nach den Abs. 2 und 3. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als private Wassernutzungsanlagen gelten auch Regenwassernutzungsanlagen,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (2) Die Wassermenge nach Abs. 4 a), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 4 b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde bis zum 15.10. eines jeden Jahres anzuzeigen. Die Menge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fachgerecht einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat eigenverantwortlich darauf zu achten, dass der Wasserzähler nach Ablauf der Eichfrist ausgetauscht wird.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch den Einbau eines gesonderten Wasserzählers oder einer Abwassermesseinrichtung zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Dieser Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige bzw. der Antragsteller hat eigenverantwortlich darauf zu achten, dass der Wasserzähler nach Ablauf der Eichfrist ausgetauscht wird. Soweit der Gebührenpflichtige die Absetzung beantragt, hat er der Gemeinde den Verbrauch des letzten 12-monatigen Ablesezeitraumes bis zum 15.10. eines Jahres anzuzeigen.
- (4) Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

4. § 4A Abs. 1- 3 entfallen

5. § 4A Abs. 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Gebührensatz**

A:

**Selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
Schmutzwasserbeseitigung, in den Bereichen des Ortskerns
und Klein Oesau**

(4) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 5,11 € je cbm Schmutzwasser.

6. § 4B Abs. 1- 3 entfallen

7. § 4B Abs. 4 wird wie folgt geändert:

B:

**Selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
Schmutzwasserbeseitigung, in der Straße Mühlenweg**

(4) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 6,14 € je cbm Schmutzwasser.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schlotfeld, den 07.12.2022

gez. Lothar von Borstel
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schlotfeld (Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Satzung liegt für jedermann zur Einsichtnahme beim Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 308, 25524 Itzehoe, aus.

Itzehoe, den 16.12.2022

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin
gez. Lüscho